



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Empfangsbekanntnis

Markt Eckental
Herrn 1. Bürgermeister o. V. i. A
Sebastian Singer
Rathausplatz 1
90542 Eckental

Umweltamt

Schloßberg 10 · 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz · Aischwiese
Ansprechpartner/-in: Fr. Bauer
Am besten erreichbar:
Zimmer: 205
Telefon: 09193 20- 1712
Telefax: 09193 20-49 1712
E-Mail: angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de
Unser Zeichen: 40 6410

Höchstadt, 08.05.2026

Wasserrecht, Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Baugebiet „BG 25“ im Ortsteil Eschenau in die Steppach durch den Markt Eckental; Landkreis Erlangen- Höchstadt

Anlagen

- 1 Kostenrechnung
- 1 Heftung Antragsunterlagen
- 1 Bauwerkverzeichnis

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragssteller wird die widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „BG 25“ im Ortsteil Eschenau in die Steppach (Gewässer 3. Ordnung) erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers.

Die Einleitung erfolgt auf dem Grundstück Gmkg. Eschenau Fl.Nr. 253 in die Steppach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 658367; Nordwert: 5492847.

Führerschein- und Kfz-Zulassungsstelle
Mo.–Fr. 07:30–12:00 Uhr
zusätzl. Di. 14:00–16:00 Uhr nur mit Termin
zusätzl. Do. 14:00–17:30 Uhr nur mit Termin
Ausländerwesen
Mo. 07:30–12:00 Uhr
Di. 14:00–16:00 Uhr
Mi. nur nach vorheriger Terminvereinbarung
Do. 14:00–17:30 Uhr
Fr. 07:30–12:00 Uhr
Alle anderen Bereiche
nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
Vermittlung: 09131 803-1000
Telefax: 09131 803-491000
Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch
Vermittlung: 09193 20-1001
Telefax: 09193 20-491001
E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de
Internet: www.erlangen-hoechstadt.de



Bankverbindungen
Stadt- und Kreissparkasse
Erlangen Höchstadt Herzogenaurach
IBAN DE38 7635 0000 0000 0182 29
BIC BYLADEM1ERH
VR Bank Metropolregion Nürnberg eG
IBAN DE54 7606 9559 0000 0679 03
BIC GENODEF1NEA
Gläubiger-ID DE90ZZZ00000040253
Umsatzsteuer-ID DE336513878



1.1.3. Plan

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

Plan	Datum	Fertiger
Baugebiet „BG 25“ Eschenau Einleiten von Oberflächenwasser in die Steppach	14.07.2025	Sachverständigen GmbH Schneeberg und Kraus

Die Benutzung liegen die in der obigen Tabelle genannten Planunterlagen der Sachverständigen GmbH Schneeberg und Kraus vom 14.07.2025 zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 07.04.2026 versehen.

Beschreibung der Anlage

Das bestehende Wohngebiet „BG 25“ wird in Teilbereichen über eine Kanalisation im Trennsystem entwässert. Die im Wohngebiet ans Trennsystem angeschlossene befestigte Fläche Au umfasst 1,71 ha. Die Ableitung der Niederschlagswässer erfolgt über ein Regenrückhaltebecken (Betrieb im Dauerstau; Vvorh = 454 m³) in die Steppach.

Anfallendes Schmutzwasser wird an die bestehende Mischwasserkanalisation im OT Eschenau angeschlossen und der Kläranlage Erlangen zugeführt.

An das Trennsystem sind drei Teileinzugsgebiete angeschlossen.

Im Einzugsgebiet 1 (AE,k = ca. 2,6 ha) entwässern Verkehrsflächen sowie Dach-, Wege und Grünflächen der Wohnbebauung im Bereich der Straßen „Am Rehhof“ und „Oedenberger Straße“. Gesammeltes Niederschlagswasser wird im Untergrund über Haagstraße und Kalchreuther Straße (DN600) nach Westen ins dort am Rand der Siedlungsbebauung gelegene Regenrückhaltebecken geleitet.

Im Einzugsgebiet 2 (AE,k = ca. 0,6 ha) entwässern Verkehrsflächen sowie Dach-, Wege und Grünflächen der Wohnbebauung im Bereich eines Stichwegs zugehörig zur „Kalchreuther Straße“. Gesammeltes Niederschlagswasser wird im Untergrund der Kalchreuther Straße ins Regenrückhaltebecken geleitet.

Im Einzugsgebiet 3 (AE,k = ca. 0,5 ha) entwässern Verkehrsflächen sowie Dach-, Wege und Grünflächen der Wohnbebauung im Bereich des Stichweges „Bullacher Straße“. Gesammeltes Niederschlagswasser wird im Untergrund der Heroldsberger Straße nach Norden und weiter in der Kalchreuther Straße ins Regenrückhaltebecken geleitet.

Das Regenrückhaltebecken wird im Dauerstau betrieben. Der Drosselablauf (QDr,m = 17 l/s) erfolgt über ein Mönchbauwerk mit einer Rohrdrossel DN100 und einem Kanal DN200 zur Einleitungsstelle in die Steppach.

1.1.4 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	RRB BG 25
Benutztes Gewässer	Steppach
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Steppach - Schwabach – Regnitz – Main - Rhein

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.05.2046**

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 Umfang der Niederschlagswassereinleitung und Anforderungen

Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 1,71 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger mittlerer Drosselabfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m ³)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)	ab dem Zeitpunkt
RRB BG 25	17	396	0,5	mit Bescheid

Das Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Das von den Dachflächen abfließende Regenwasser darf nicht durch Metalle verschmutzt sein und nicht von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen stammen. Dies gilt auch für Dachrinnen, Fallrohre, Eingangsüberdachungen, Fassadenverkleidungen u. dgl. Kleinere Flächenanteile, die mit unbeschichtetem Kupfer, Zink oder Blei gedeckt sind, können vernachlässigt werden, sofern ihre Gesamtheit unter die Bagatellgrenze nach Nr. 5.3.2 des Merkblattes M 153 der DWA fallen.

1.3.2 Betrieb und Unterhaltung

Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist der Drosselschacht mindestens 1-mal jährlich einer Funktionskontrolle zu unterziehen.

Die Regenwasserkanalisation ist 1-mal jährlich einer einfachen Sichtprüfung und mindestens 1-mal in 10 Jahren einer eingehenden Sichtprüfung zu unterziehen.

Die Einleitungsstelle in die Steppach ist nach Regenereignissen zu kontrollieren.

Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

1.3.3 Anzeige- und Informationspflicht

Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.4 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Steppach von 5 m oberhalb bis 5 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.5 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.3.6 Auflagen der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken

Es ist sicherzustellen, dass die Einleitung und der damit verbundene Eintrag an Schmutzfrachten keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer und die darin befindlichen Lebewesen (Fischfauna, Fischnährtiere) haben. Es muss gewährleistet sein, dass das eingeleitete Wasser keine wassergefährdenden Stoffe enthält und somit die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des o. g. Vorfluters nicht dahingehend verändert, dass Fische (auch Kleinfischarten) und Fischnährtiere geschädigt werden.

1.4 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Diesbezüglich geht ein gesonderter Bescheid.

2. Kostenentscheidung

2.1 Der Antragssteller hat die Kosten des Bescheids zu tragen.

2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.000 € festgesetzt. Die Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg betragen 423,00 €.

Gründe

I.

Der Markt Eckental beantragt mit Schreiben vom 22.07.2025 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Baugebiet „BG 25“ im OT Eschenau von einer undurchlässig befestigten Fläche Au von 1,71 ha in die Steppach.

Zum Vorhaben wurde das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, die Untere Naturschutzbehörde und die Fachberatung der Fischerei beim Bezirk Mittelfranken gehört. Einwände wurden nicht erhoben, soweit die vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten werden. Zudem wurde die Bevölkerung von Markt Eckental durch eine Öffentlichkeitsbeteiligung gehört. Auch hier gab es keine Einwendungen oder Anregungen.

II.

1. **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Erlangen – Höchststadt ist für die Erteilung der Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG) zuständig.

2. **Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform**

Das Einleiten von Niederschlagswasser in die Steppach stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Gewässerbenutzung dar, für die nach §§ 8 und 10 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG erfüllt sind, war diese zu erteilen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Bei Beachtung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

3. Befristung

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf § 13 Abs. 1 und Abs. 2 WHG i.V.m Art. 36 BayVwVfG. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden für die Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische Gewässerbelastung aufgenommen.

4.1 Auflagen für den Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

4.2 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für die Einleitstelle an der Steppach obliegt beim Betreiber (Art. 22 BayWG).

4.3 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und dient dem Schutz der Gewässer vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind

5. Begründung zur Abwasserabgabe (Niederschlagswasser)

Für das Einleiten von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Diesbezüglich ergeht ein gesonderter Bescheid.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 6 und 10 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) i.V.m § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz-)

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses (KV)

Hinweise

1. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
3. Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).
4. Der Notüberlauf der Regenrückhalteanlage ist gemäß technischem Regelwerk für den maximal möglichen Zufluss in die Regenrückhalteanlage auszulegen. Die schadlose Ableitung des Notüberlaufes liegt in der Verantwortung des Betreibers. Die schadlose Ableitung ist sicherzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Müller
Abteilungsleiterin

In Abdruck

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Allersberger Straße 17/19
90461 Nürnberg

Sehr geehrte Damen und Herren,
vorstehenden Abdruck übersenden mir mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Stellungnahme vom 07.04.2026 Az.: 4.3-4536-ERH 5.0-30243/2025.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

In Abdruck

Bezirk Mittelfranken
Fachberatung für das Fischereiwesen
Maiacher Straße 60d
90441 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Baier,
vorstehenden Abdruck übersenden wir mit der Bitte zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

In Abdruck

Zum Wasserbuchakt